

Wichtige Hinweise!

Staatliche Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten im Frühjahr/ Herbst

Die Meldefrist für den **Antrag** auf Zulassung zur staatlichen Prüfung als Psychologische/r Psychotherapeut/in gemäß § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) ist der:

Frühjahr 10. Januar

Herbst 10. Juni

Der Antrag muss spätestens bis zum 10. Januar (Prüfung Frühjahr) und 10. Juni (Herbstprüfung) beim Landesprüfungsamt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Das bedeutet, dass der Antrag zu dem genannten Termin dem Landesprüfungsamt vorliegen muss. Es reicht also z.B. nicht aus, wenn der Antrag erst am 10. Januar/10. Juni zur Post gegeben wird. Die Durchführung der Prüfung erfordert besonders umfangreiche organisatorische Vorbereitungen. Das Landesprüfungsamt wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie Ihren Antrag möglichst frühzeitig stellen würden, auch wenn Sie noch nicht im Besitz aller für die Zulassung erforderlichen Unterlagen sein sollten.

Anträge, Unterlagen und Nachreichungen können zu folgenden Öffnungszeiten an der Pforte der Bezirksregierung abgegeben werden: (Antragsannahme- keine Beratung)

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 - LPA
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

erreichbar ab Hauptbahnhof
mit der U-Bahn-Linie U 78/U 79
Haltestelle Theodor-Heuss-Brücke

Pforte Eingang
montags – freitags
06:30 – 18:00 Uhr

Wenn Sie Ihren Antrag oder einzureichende Unterlagen – auf dem Postweg senden, empfehlen wir den Versand per Einschreiben Einwurf.

Antragstellung:

Unterschrift
nicht vergessen!

Bitte füllen Sie den angefügten 3-seitigen Antrag vollständig aus! Der Antrag ist nur formrecht, wenn er ausgedruckt und eigenhändig unterschrieben per Post eingereicht oder direkt im Landesprüfungsamt abgegeben wird.

Eingangsbestätigung:

Sie erhalten automatisch über Ihre angegebene E-Mail-Adresse eine Eingangsbestätigung zu Ihrem Antrag. Darum bitte ich in Ihrem eigenen Interesse um eine gut lesbare Angabe der E-Mail-Adresse. Von telefonischen Nachfragen bitte ich abzusehen. Wenn Ihr Antrag bearbeitet ist, erhalten Sie eine briefliche Nachricht darüber, ob der Antrag vollständig ist oder noch Nachreichungen einzusenden sind.

Nachreichungen:

Fehlende Unterlagen sind bis zur Nachreichfrist einzureichen. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die fehlenden Unterlagen/Nachweise nicht innerhalb dieser Frist nachgereicht werden.

Wenn Sie Nachreichungen einsenden, füllen Sie bitte den beiliegenden Abschnitt (Seite 3) aus und heften ihn mit einer Büroklammer vor die Unterlagen. Ein Anschreiben darüber hinaus ist nicht erforderlich.

Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen:

Die Unterlagen müssen in amtlich beglaubigter Kopie beigelegt werden. Die Geburts- und Heiratsurkunden bzw. der Auszug aus dem Familienbuch verbleiben bei Ihrer Prüfungsakte. Bei ausländischen Urkunden wird zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung benötigt. Bei erfolgter Einbürgerung übersenden Sie eine amtlich beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde. Wenn eine Änderung des Familiennamens durch die Heirat nicht eingetreten ist, entfällt die Übersendung der Heiratsurkunde/Auszug aus dem Familienbuch.

Hinweise zu Nachteilsausgleichen

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung spätestens bis zum 10.01. (Frühjahrsprüfung) oder 10.06. (Herbstprüfung) beim Landesprüfungsamt gestellt werden. Es genügt ein formloser Antrag. Dem Antrag ist mindestens eine Bescheinigung Ihres behandelnden Facharztes sowie ggf. auch weitere vorhandene Nachweise (z. B. Kopie des Schwerbehindertenausweises) beizufügen. Die Bescheinigung des behandelnden Facharztes muss Aufschluss über die bei Ihnen vorliegenden Beeinträchtigungen oder Erkrankungen geben, die Auswirkungen dieser Beeinträchtigung/Erkrankung auf die Prüfung beschreiben sowie eine Empfehlung enthalten, wie der geltend gemachte Nachteil ausgeglichen werden kann. Das Landesprüfungsamt behält sich vor, auch weitere Nachweise anzufordern.

Verspätet gestellte Anträge auf Nachteilsausgleich können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden!

Nach entsprechender Prüfung und Auswertung der vorgelegten Bescheinigungen bzw. sonstigen Nachweise entscheidet sodann das Landesprüfungsamt abschließend durch schriftlichen Bescheid über Ihren Antrag auf Nachteilsausgleich.

Bezirksregierung Düsseldorf
LPA – Bereich Psychotherapie BO 1041
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Nachreichpaket

Nachreichungen für den Antrag auf

Zulassung zur Staatlichen Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten

Name, Vorname: _____

Aktenzeichen: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon / E-Mail: _____

ggf. Anmerkungen: _____

ANLAGE zum Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung als Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Wichtige Hinweise für den Fall eines Prüfungsrücktritts bzw. Säumnisgesuches

Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung bzw. bei Versäumnis oder Abbruch der Prüfung müssen Sie **das Landesprüfungsamt unverzüglich benachrichtigen** und zugleich **unverzüglich** die **Gründe** hierfür **mitteilen**. Vorzugsweise, zur Wahrung des Unverzüglichkeitserfordernisses, per E-Mail vorab (dez24-lpa-psychotherapie@brd.nrw.de) und sodann in schriftlicher Form.

Im Falle einer **Erkrankung** ist dem Landesprüfungsamt unverzüglich und ohne weitere Aufforderung durch das Landesprüfungsamt eine **fachärztliche Bescheinigung** zum Nachweis der vorgetragenen Erkrankung einzureichen.

Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Teilnahme an der Prüfung verhindern und woraus diese resultieren. Es muss ferner erkennbar sein, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu der Einschätzung gelangt ist.

Im eigenen Interesse sollten Sie sich deshalb um einen sofortigen Termin bei einer Fachärztin oder einem Facharzt bemühen. Falls die Fachärztin oder der Facharzt die von Ihnen dargelegte Erkrankung nicht oder nicht mehr bestätigen kann, müsste dies zu Ihren Lasten gewertet werden.

Die Vorlage der fachärztlichen Bescheinigung ist jedoch unabhängig von der unverzüglichen Rücktritts- bzw. Säumniserklärung bzw. der unverzüglichen Darlegung Ihrer Rücktritts- bzw. Säumnisgründe als solcher (s. o.) vorzulegen und kann somit notfalls, z. B. bei Verzögerung bei der schriftlichen Ausfertigung des fachärztlichen Attestes, dem Landesprüfungsamt noch nachgereicht werden. Das bedeutet aber auch, dass Sie in diesem Falle mit Ihrer Rücktritts-/Säumniserklärung bzw. mit der Darlegung Ihrer Rücktritts-/Säumnisgründe gegenüber dem Landesprüfungsamt **nicht** bis zum Vorliegen bzw. bis zur Aushändigung/Übersendung des Attestes warten dürfen.

Bei **stationärer** Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung des entsprechenden Krankenhauses vorzulegen, aus der sich der genaue Grund sowie der entsprechende Zeitraum des Krankenhausaufenthaltes ergeben. Das Landesprüfungsamt **kann** in diesem Ausnahmefall von der zusätzlichen Vorlage eines weiteren Attestes im Einzelfall absehen. Hierzu ist jedoch eine unverzügliche Klärung Ihrerseits mit dem Landesprüfungsamt per E-Mail (dez24-lpa-psychotherapie@brd.nrw.de) erforderlich.

Das Landesprüfungsamt kann darüber hinaus ggf. weitere geeignete Nachweise verlangen und hierfür entsprechende Vorlagefristen setzen.

Nach entsprechender Prüfung und Auswertung der vorgelegten Bescheinigungen bzw. sonstigen Nachweise entscheidet sodann das Landesprüfungsamt abschließend

durch schriftlichen Bescheid über Ihren Antrag auf Rücktritts- bzw. Säumnisgenehmigung.

Zur zeitnahen unmittelbaren Rücktritts- bzw. Säumniserklärung nebst den oben dargestellten notwendigen Angaben steht Ihnen insbesondere am jeweiligen Prüfungstag das Funktionspostfach dez24-lpa-psychotherapie@brd.nrw.de zur Verfügung.

Erreichbarkeiten des Landesprüfungsamtes

Frau Brantz

0211 / 475-4896

Herr Pohlmann

0211 / 475-4718

**Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung als
Psychologische/r Psychotherapeut/in
(schriftlicher und mündlicher Teil)**

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie -
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur staatlichen Prüfung als Psychologische/r Psychotherapeut/in gemäß § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) im Vertiefungsgebiet:

☐ **Verhaltenstherapie**☐ **Psychoanalytisch begründete Verfahren**

- ☐ tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und analytische Psychotherapie
- ☐ tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- ☐ analytische Psychotherapie

☐ **Systemische Therapie**

Ausbildungsinstitut: _____

Prüfungsphase:☐ Frühjahr 20____☐ Herbst 20____

Frist für die Antragsstellung bis spätestens:

10. Januar (Frühjahrsprüfung) bzw. 10. Juni (Herbstprüfung)

☐ Erstanmeldung☐ Wiederholung, letzte Prüfung: Frühjahr/Herbst 20____
☐ nur schriftlich ☐ nur mündlich☐ Rücktritt, letzte Anmeldung: Frühjahr/Herbst 20____☐ erneute Anmeldung, zuvor keine Zulassung, letzte Anmeldung: _____

(Name, Vorname(n))

(ggf. Geburtsname)

(Geburtsdatum)

(Geburtsort)

(Straße, Nr.)

(Telefonnummer)

(PLZ, Wohnort)

(E-Mail)

Ausbildungsstätte:

☐ Erstprüfung ☐ Erste Wiederholungsprüfung ☐ Zweite Wiederholungsprüfung[illegible][illegible][illegible][illegible]

Tag	Monat	Jahr

--	--

[illegible][illegible][illegible]

--	--	--	--	--

[illegible]

--	--	--	--

--	--	--

[illegible]

Monat		Jahr			

Vollzeit ☐ Teilzeit ☐

☐ Psychoanalytisch begründeten Verfahren (siehe Erläuterung unter *1) ☐ Verhaltenstherapie ☐ Systemische Therapie

Psychoanalytisch begründete Verfahren
Als psychoanalytisch begründete Behandlungsverfahren gelten:
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Analytische Psychotherapie
(Psychotherapie-Richtlinien in der Fassung vom 23. Oktober 1998)

Diesem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:

Anmerkung: Kopien sind amtlich beglaubigt vorzulegen. Bei ausländischen Urkunden ist zusätzlich eine Übersetzung von einem/r in der Bundesrepublik Deutschland gerichtlich beeidigten Übersetzer/in vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diesem/r das Original der Urkunde vorlag.

- ☐ 1. **Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern**
ggf. jede weitere Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat
z. B. Heiratsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)
- ☐ 2. **Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung im Studiengang**
(jeweils in amtlich beglaubigter Kopie)
 - ☐ Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt
Diplom-Urkunde **und** Diplom-Prüfungszeugnis bzw. Bachelorurkunde **und** Bachelorzeugnis
und Masterurkunde **und** Masterzeugnis
- oder
- ☐ eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 b) oder c)
Psychotherapeutengesetz (Psychologie) Abschluss-Urkunden und Abschluss-Zeugnisse
bzw. Bescheinigung über einen gleichwertigen Abschluss des Landesprüfungsamtes
- ☐ 3. **Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungs-**
veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 und 4 PsychTh-APrV (Muster nach Anlage 2 der APrV)
im Original

sowie

ggf. **Anrechnungsbescheinigungen des Landesprüfungsamtes**
- ☐ 4. ggf. Bescheide über die Anrechnung abgeschlossener Ausbildungen nach
§ 5 Abs. 3 PsychThG
- ☐ 5. Zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 PsychTh-APrV, mit den
jeweiligen Originalbescheinigungen des Ausbildungsinstitutes über die Annahme
als Prüfungsfall.
- ☐ 6. einfache Kopie des Ausbildungsvertrages

Informationen zum Datenschutz und Kenntnisnahme

Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- meine personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags und Durchführung der Staatsprüfung erforderlich sind und hierfür verarbeitet¹ werden;
- ich die beigefügten Datenschutzbestimmungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

(Ort) (Datum) (Eigenhändige Unterschrift)
(Name, Vorname)

¹ Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DAGVO) - Begriffsbestimmung
Seite 3 von 3

Datenschutzbestimmungen

Der Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte.

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen (LPA NRW) als Teil der Bezirksregierung Düsseldorf unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Es ist sichergestellt, dass die Vorschriften auch von durch das LPA NRW berechtigterweise beauftragten Dritten beachtet werden. Die vertrauliche Behandlung Ihrer persönlichen Daten hat für das LPA NRW höchste Priorität.

Sie beantragen die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir aufgrund dessen erheben und inwiefern wir diese Daten verarbeiten. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Verantwortliche Stelle, Datenschutzbeauftragte/-r und Aufsichtsbehörde

Verantwortliche Stelle:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 0

E-Mail: Poststelle@brd.nrw.de

Datenschutzbeauftragte/r

der Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 2220

E-Mail: Datenschutz@brd.nrw.de

Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 38424 - 0

E-Mail: Poststelle@ldi.nrw.de

2. Erhebungsgrundlage und Zweck der Verarbeitung persönlicher Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i. V. m. den staatsprüfungsrechtlichen Vorschriften der Approbationsordnungen für Ärzte (§§ 8-33 ÄApprO), Apotheker (§§ 5-19 AAppO), Zahnärztinnen und Zahnärzte (§§ 17-82 ZApprO) und §§ 3, 9 DSG NRW.

Die Verarbeitung Ihrer erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen staatlichen Prüfung.

Das LPA NRW verarbeitet personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO, die sie im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgabenerfüllung von Ihnen erhält. Zudem verarbeitet sie – soweit für die Durchführung der staatlichen Prüfungen erforderlich – personenbezogene Daten, die sie von weiteren studiums- und prüfungsbegleitenden Beteiligten zulässigerweise (z. B. Universitäten, Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), andere Landesprüfungsämter) erhalten hat.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Relevante personenbezogene Daten sind z. B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit), sowie Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten). Darüber hinaus werden für die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens erforderliche Informationen, insbesondere die Prüfungsart und das Stadium des Prüfungsverfahrens, Prüfungsergebnisse sowie weitere Examensdaten (z. B. Prüfungsprotokolle), verarbeitet.

4. Empfänger/-in und Weitergabe personenbezogener Daten

Ihre persönlichen Daten werden vom LPA NRW im notwendigen Umfang an weitere studiums- und prüfungsbegleitende Beteiligte (z. B. das IMPP bzw. die Universität, an der Sie immatrikuliert sind, Landesprüfungsämter der Bundesländer) weitergeleitet, soweit sie diese im Rahmen der Durchführung der staatlichen Prüfungen benötigen, vgl. §§ 14, 15, 21 Abs. 2 ÄApprO, §§ 10, 11, 16 AAppO, §§ 18, 41, 57, 73, 78 Abs. 5, 80 ZApprO, Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung des IMPP.

Auch von hier aus eingesetzte Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies ist der Landesbetrieb für Information und Technik (IT.NRW), durch den die technische Betreuung der eingesetzten IT-Fachanwendung „SAP“ erfolgt. Daneben können Empfängerinnen und Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in Form der gültigen Rechtsgrundlagen sein. So zum Beispiel aufgrund vorheriger Kontaktaufnahme Ihrerseits mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) in Bezug auf eine Petition oder einer Korrespondenz mit entsprechenden Amtsärzten bzw. Amtsärztinnen auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung.

Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, für den sie ursprünglich erhoben wurden, so dass auch eine Weitergabe an zuständige Stellen nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgt. Sofern eine Zweckänderung vorliegt und die Weitergabe der Daten durch gesetzliche Vorgabe gleichwohl vorgesehen ist, erhalten Sie hierüber Information, es sei denn, eine Information ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Dauer gem. § 9 Abs.1 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (AktO) i. V. m. Anlage zum zugehörigen Rund-erlass des MIK vom 25.07.2016 in der oben genannten IT-Fachanwendung sowie in Form der Verwaltungsakte aufbewahrt.

Diese Aufbewahrungsbestimmung legt die allgemeinverbindlichen Aufbewahrungsfristen für Akten und sonstiges Schriftgut fest, soweit nicht nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften spezielle Aufbewahrungsfristen oder nach § 9 Absatz 1 und 2 Aufbewahrungsfristen im Einzelfall festgelegt werden. Gem. des Erlasses vom 09. Juli 1998 des MAGS gelten spezielle Aufbewahrungsfristen für Prüfungs-und Approbationsakten, welche sich grundsätzlich auf 30 Jahre belaufen.

Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht werden diese dem Landesarchiv gem. § 4 des Archivgesetzes NRW zur Archivierung angeboten. Eine Löschung der Daten findet nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Falle bleiben die Daten dauerhaft gespeichert. Im Falle der Nichtübernahme werden die Daten gelöscht.

6. Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat:

- **das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO**
Eine durch die Erhebung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

- **das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- **das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft. Dies hängt unter anderem davon ab, ob die persönlichen Daten der betroffenen Person zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.
- **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch die verantwortliche Stelle.
- **das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die verantwortliche Stelle verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Ein einfacher, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werden widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Daneben besteht

- **das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)**
Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Einschränkungen der Betroffenenrechte nach der DSGVO können sich je nach Sachverhalt insbesondere aus §§ 11 bis 14 DSG NRW ergeben.

Stand:

14.02.2025